

Rassenverbote und Leinenzwang

# Staffies & Co. haben einen schweren Stand

Zwölf Jahre nach dem Scheitern eines eidgenössischen Hundegesetzes im Parlament ist es in der Öffentlichkeit rund um «potenziell gefährliche Hunde» ruhiger geworden. Doch die Probleme sind keineswegs verschwunden. Einige Hunderassen werden nach wie vor als «Kampfhunde» stigmatisiert. Die Haltung von sogenannten Listenhunden ist nicht überall in der Schweiz erlaubt und in gewissen Kantonen nur mit Bewilligung oder sogar unter der Auflage, sie in der Öffentlichkeit mit einem Maulkorb ständig an der Leine zu führen.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING



Nachdem in den Jahren 2000 in Hamburg und 2005 in Oberglatt (Kanton Zürich) Kinder Opfer von tödlichen Hundeangriffen wurden, kam es zu regelrechten medialen Hetzkampagnen gegen sogenannte Kampfhunde. Pitbulls, Rottweiler und andere Rassen wurden pauschal als verhaltensauffällige Bestien abgestempelt. Nach und nach entstanden im nahen Ausland und in verschiedenen Schweizer Kantonen Hundegesetzgebungen, die den Menschen vor gefährlichen Hunden schützen sollten. Die Bestrebungen, ein einheitliches eidgenössisches Hundegesetz – notabene ohne die umstrittenen rassespezifischen Massnahmen – zu schaffen, scheiterten Ende 2010 im Parlament.

**Sicherheitspolizei ist Sache der Kantone**

Während der Schutz von Tieren vor Eingriffen des Menschen landesweit einheitlich durch das Tierschutzrecht geregelt ist, fällt der Schutz des Menschen vor Tieren in die Kompetenz der Kantone. Dies gilt auch für die Regelung des Umgangs mit potenziell gefährlichen Hunden, wobei sich die sicherheitspolizeilichen kantonalen Gesetzgebungen inhaltlich teilweise stark unterscheiden. Kein eigenes Hundegesetz haben nur die Kantone Uri und Zug erlassen.



**In vielen Kantonen gilt für sämtliche Hunde eine Leinenpflicht im Frühjahr im Wald, wenn Wildtiere ihren Nachwuchs aufziehen.**



**Dr. iur. Gieri Bolliger**  
ist Geschäftsleiter der TIR.  
Foto: zVg

**MLaw Alexandra Spring**  
ist rechtswissenschaftliche  
Mitarbeiterin der TIR.  
Foto: zVg

Kantonale Gemeinsamkeiten finden sich bei den allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung: etwa die Pflichten, den Kot aufzunehmen, eine Hundesteuer zu entrichten, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder den Hund an stark frequentierten, öffentlich zugänglichen Orten (Bahnhöfe, Friedhöfe, Spielplätze, Schulanlagen etc.) an der Leine zu führen. In vielen Kantonen gilt für sämtliche Hunde eine Leinenpflicht zu dem im Frühjahr im Wald, wenn Wildtiere ihren Nachwuchs aufziehen (sogenannte Setzzeit).

**Generelle Leinenpflicht**

Gar eine ganzjährige, generelle Leinenpflicht für alle Hunde im gesamten öffentlichen Raum gilt im Kanton Schwyz. Und obwohl die Formulierung nicht ganz eindeutig ist, läuft es auch in den Kantonen Tessin und Genf faktisch darauf hinaus, dass Hunde ausserhalb des privaten Bereichs kaum irgendwo freigelassen werden dürfen. Angesichts der Vorgabe der eidgenössischen Tierschutzverordnung, Hunden täglich wenn möglich nicht angeleiteten Auslauf zu bieten, sind solch restriktive Bestimmungen auch aus rechtlicher Sicht äusserst problematisch.

**Rasseverbotslisten**

Neben allgemeinen Vorschriften zur Hundehaltung sehen zahlreiche Kantone spezifische Bestimmungen vor, die nur für gewisse Hundetypen oder Rassen gelten. Die radikalste Form ist das Halte- und Zuchtverbot gewisser Rassen und deren Mischlinge in den Kantonen Freiburg, Genf, Solothurn, Wallis und Zürich. In vier dieser fünf Kantone dürfen American Pitbull Terrier nicht gehalten werden; der American Staffordshire Terrier findet sich auf drei Listen. Ebenfalls in mehreren Kantonen verboten sind die Rassen Rottweiler, Dogo Argentino, Tosa und Fila



**Steht beinahe in allen Kantonen, die eine Rasseliste führen, mit drauf: der Rottweiler.**

Brasileiro. Zwar hat Solothurn keine eigentliche Rasseverbotsliste; durch die Tatsache, dass die Haltung gewisser Rassen nur bewilligt wird, wenn die Tiere über einen anerkannten Abstammungsnachweis verfügen, ist die Haltung derer Mischlinge oder reinrassiger Hunde ohne Papiere auf Solothurner Kantonsgebiet faktisch ebenfalls untersagt. Dies gilt unter anderem für Bullterrier, Rottweiler, Dobermann und Dogo Argentino.

### **Bewilligungspflichten**

Neben verbotenen sehen mehrere Kantone bewilligungspflichtige Rassen vor. Die längste Liste führt der Kanton Tessin mit 30. Neben Rottweiler, Dobermann oder Staffordshire Bullterrier finden sich auch einige Vertreter, die in keinem anderen Kanton auf einer Liste erscheinen, etwa die Deutsche Dogge, der Holländische Schäferhund, der Komondor oder der Kuvasz. In den Kantonen Freiburg, Schaffhausen und Thurgau sind 14 Rassen bewilligungspflichtig. In Glarus sind es deren zwölf, wobei hier wiederum zwei Rassen erscheinen, die sonst nirgendwo auf einer Liste figurieren: der Hovawart und der Rhodesian Ridgeback. Nicht an die Rasse, sondern an die Grösse (ab 56 Zentimeter Widerristhöhe) und an das Gewicht (über 25 Kilogramm) knüpft der Kanton Genf seine Bewilligungspflicht.

Eine Haltebewilligung muss jeweils vor der Anschaffung des Hundes beantragt werden. Die Erteilung ist an – kantonal unterschiedliche – Voraussetzungen geknüpft, etwa an ein Mindestalter, an den Nachweis genügender kynologischer Kenntnisse beziehungsweise an eine obligatorische Ausbildung oder an einen guten Leumund etc.

### **Ausbildung der Hundehaltenden**

Nachdem der schweizweit geltende Sachkundennachweis (SKN) für Hundehaltende 2017 wieder abgeschafft wurde, gelten auch bezüglich Ausbildung nur noch die kantonalen Bestimmungen. Im Kanton Thurgau etwa ist ein praktischer Kurs für Hunde ab 15 Kilogramm obligatorisch. In Zürich wird die Hundegesetzgebung gerade überarbeitet. Bis zur Inkraftsetzung der neuen Regeln, die voraussichtlich eine vereinfachte Ausbildung für alle Hunde vorsehen, müssen nur Halterinnen

Die Aufzählungen im Text sind nicht abschliessend. Eine **laufend aktualisierte Zusammenstellung sämtlicher kantonaler Hundebestimmungen** findet sich auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) unter dem Banner «Hunde-Recht». Die relevanten Gesetze und Verordnungen aller Kantone sind verlinkt und die wichtigsten Regelungen kurz zusammengefasst worden.

**Der Spaziergang im Kanton Zürich ist dem American Staffordshire Terrier nur mit Maulkorb erlaubt.**



### **Stiftung für das Tier im Recht**

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

und Halter von «grossen oder massigen Hunden» (sogenannte Rassetypenliste I) eine praktische Ausbildung absolvieren – je nach Alter des Hundes in Form der Welpenförderung, eines Junghunde- und/oder eines Erziehungskurses. Welche Rassen betroffen sind, ergibt sich anhand der Liste der kleinwüchsigen Hunde, deren Halter (im Moment noch) von der Ausbildungspflicht befreit sind.

### **Leinen- und Maulkorbpflicht**

Wer als Besucher im Kanton Zürich mit einem Bullterrier, Basicdog oder American Staffordshire Terrier etc., die zu den verbotenen Hunderassen zählen (Rassetypenliste II), spazieren gehen möchte, muss den Hund im öffentlich zugänglichen Raum mit Maulkorb an der Leine führen. Dasselbe gilt für Listenhunde im Kanton Aargau, sofern sie nicht vom Inhaber der Haltebewilligung ausgeführt werden. Sowohl Ausbildungs- als auch Leinen- und Maulkorbpflichten können zudem in allen Kantonen im Einzelfall bei auffälligem Verhalten des Hundes von den zuständigen Veterinärdiensten verfügt werden.

### **Gesetzeskenntnis wird vorausgesetzt**

Neben diesen vielfältigen kantonalen Regelungen gibt es unzählige weitere Bestimmungen auf Gemeindeebene, sodass die Gesamtheit der Normen kaum zu überblicken ist. Die Kenntnis der Vorschriften wird jedoch vorausgesetzt. Vor Reisen hat man sich zusätzlich zur Gesetzgebung des Wohnkantons auch mit den Vorschriften allfälliger Transit- und der Zieldestinationen vertraut zu machen. Und selbst wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist, muss man wissen,

ob der Hund angeleint werden oder sogar einen Maulkorb tragen muss. Dasselbe gilt auch für Reisen ins Ausland. So beispielsweise kann man nicht mit einem American Staffordshire Terrier ohne anerkannte Papiere im Auto in die Ferienwohnung nach Spanien reisen, da die Ein- und Durchfuhr in Frankreich verboten ist.

### **Tierheimproblematik**

Wer die Vorschriften nicht respektiert und einen Hund ohne Bewilligung anschafft oder eine verbotene Rasse hält, riskiert die Beschlagnahmung des Tieres. Die Dauer des Verfahrens, in dem festgestellt wird, ob der Hund zurückgegeben oder definitiv beschlagnahmt und – sofern möglich – neu platziert wird, verbringt der Hund in einem Tierheim. Ebenfalls im Heim landen immer wieder Hunde, die aus Überforderung oder nach einer unüberlegten Anschaffung nicht mehr erwünscht sind. Sind bei diesen Tieren die Sozialisierung und Erziehung zu kurz gekommen oder haben sie sogar negative Erfahrungen mit Menschen gemacht, sind Verhaltensauffälligkeiten vorprogrammiert. Durch die teilweise restriktiven



**Nicht nur für Listenhunde gilt: Das Problem liegt oft nicht beim Tier selbst, sondern am anderen Ende der Leine.**

### **Ein neuer Anlauf für ein einheitliches Hundegesetz**

Bitte unterschreiben Sie die Petition unter:  
<https://act.campax.org/petitions/fur-ein-einheitliches-hundegesetz>. Vielen Dank!

Bestimmungen können «Staffies» und Co. zudem nur schwer vermittelt werden, was den Aufenthalt im Tierheim verlängert und die Problematik zusätzlich verschärfen kann. Leider fehlt es an genügend geeigneten Institutionen mit den notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen, die sich solcher Hunde annehmen und mit ihnen arbeiten können.

### **Nicht das Tier, sondern der Mensch ist das Problem**

Hunderassespezifische Vorschriften stehen seit jeher in der Kritik. Der Entscheid über die Zugehörigkeit zu einer Rasse basiert oft auf Annahmen oder wird nach dem äusseren Erscheinungsbild und damit nicht selten willkürlich getroffen, was zu grosser Rechtsunsicherheit führt. Italien wie auch mehrere deutsche Bundesländer, etwa Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen, haben ihre Rasselisten wegen Untauglichkeit respektive fehlender wissenschaftlicher Belege für den Zusammenhang von Rasse und Aggressivität wieder abgeschafft.

Inwiefern die kantonalen Hundegesetzgebungen in der Schweiz tatsächlich die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen, ist wissenschaftlich bislang nicht erhoben. Beissvorfälle sind zwar meldepflichtig, eine schweizweite Hundebiss-Statistik wird seit 2010 jedoch nicht mehr geführt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abschaffung des SKN zu einem Anstieg von Konflikten mit Hunden geführt hat. Denn nur gut informierte und ausgebildete Halterinnen und Halter sind in der Lage, ihren Tieren gerecht zu werden. Leider wird allzu oft verkannt, dass das Problem eines verhaltensauffälligen Hundes in erster Linie nicht beim Tier selber, sondern am anderen Ende der Leine – also beim Menschen – liegt. TIERISCH GESUND